
Gebührenverordnung (GebVO)

der Primarschule Andelfingen

Beschlossen an der GV vom 5. Dezember 2022

In Kraft gesetzt am: 1. Januar 2023

Gestützt auf Art. 10 des Zusammenschlussvertrages vom 28. November 2021 erlässt die Primarschulgemeindeversammlung folgende Gebührenverordnung:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Die Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Sie gilt, sowie nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebühreenvorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Primarschulgemeinde benützt.

² Kanzleigeühren in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern, sind basierend auf dem von der Schulpflege gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen unter subsidiärer Haftung für das Ganze, soweit nicht durch das zwischen ihnen bestehende Rechtsverhältnis Solidarhaftung begründet ist.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeitenden gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,

- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebührentarif

¹ Die Schulpflege legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten in einem Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

² Kanzleigebühren in geringer Höhe setzt die Schulpflege direkt im jeweiligen Gebührentarif fest.

³ Die Schulpflege legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz und für die eingesetzten Sachmittel fest.

⁴ Der Gebührentarif wird publiziert.

Art. 6 Gebührenermässigung bzw. –erhöhung

Die Schulpflege kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache erhöht werden,
- c) für Vereine und Parteien mit Sitz in der Gemeinde Andelfingen gesenkt oder erlassen werden,
- d) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, herabgesetzt werden.

Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der Schulpflege festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und –stundung

Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,

- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwands vorliegen.

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

¹ Verursacht die zu erbringende Leistung der Primarschulgemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

² Die Verwaltungsstelle unterrichtet die gebührenpflichtige Person vorgängig über die voraussichtliche, nach Aufwand festzusetzende, Gebühr.

Art. 10 Kostenvorschuss

¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt. Der Kostenvorschuss wird nicht verzinst.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11 Fälligkeit

¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

² Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

³ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 12 Verzugszins

¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum können Verzugszinsen zu 5 % erhoben werden.

² Ist ein bestimmter Verfalltag festgesetzt, so kommt die gebührenpflichtige Person bereits mit Ablauf dieses Verfalltages in Verzug.

³ Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

⁴ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 13 Rechnungsstellung und Rechtspflege

¹ Wird die Gebühr durch Rechnung ohne Begründung erhoben, ist der gebührenpflichtigen Person die Möglichkeit zur Erhebung einer Einsprache einzuräumen.

² Die Rechnungen werden mit dem Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit und die Einspruchsfrist sowie auf die Rechtsfolgen des ungenutzten Ablaufs dieser Frist versehen.

³ Gegen begründete Verfügungen kann, je nachdem, wer die Anordnung erlassen hat, innert 30 Tagen eine Neuerteilung gemäss Gemeindegesetz oder innert 10 Tagen eine Neuerteilung gemäss Volksschulgesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 14 Mahnung und Betreibung

¹ Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, kann die Person betrieben werden.

² Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

Art. 15 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von Neuem.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

B. DIE EINZELNEN GEBÜHREN

Allgemeine Verwaltung

Art. 16 Schreib- und ähnliche Gebühren

¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, Versand etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

Art. 17 Gesuche um Informationszugang, Anfragen gemäss Gemeindegesetz und Akteneinsicht

¹ Für die Gebührenerhebung bei der Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen gilt das Gesetz über die Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personendaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

³ Die Beantwortung von Anfragen Stimmberechtigter gemäss Gemeindegesetz und die Akteneinsicht von Beteiligten und Parteien in laufenden Verfahren sind kostenlos.

Art. 18 Wiedererwägungsgesuche und Neubeurteilungen

¹ Für Wiedererwägungsgesuche und Neubeurteilungen werden in der Regel keine Entscheidungsgebühren erhoben.

² Davon ausgenommen bleiben Fälle, in denen die unterliegende Partei durch ihre Verfahrensführung einen unangemessenen Aufwand verursacht hat. Diesfalls beträgt die Entscheidungsgebühr bei Wiedererwägungsgesuchen maximal Fr. 750.00, bei Neubeurteilungen Fr. 750.00 bis Fr. 1'000.00.

Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen

Art. 19 Kommunale Liegenschaften und Anlagen

Für die Benützung von kommunalen Liegenschaften und Anlagen werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung, der Art der Anlage, nach Wohnsitz und Zweck der Antragstellerin bzw. des Antragstellers erhoben.

Art. 20 Bibliothek

¹ Für die Benützung der Schul- und Gemeindebibliothek haben auswärtige Benutzer, sofern sie nicht Angestellte der Primarschulgemeinde Andelfingen oder der weiteren Trägergemeinden sind, eine Jahresgebühr zu entrichten. Die Gebühren dafür müssen nicht kostendeckend sein.

² Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte kann eine Mahngebühr erhoben werden. Mehrmalige Mahnungen sind teurer.

Art. 21 Parkierungsgebühren

Für das Parkieren auf den Liegenschaften im Eigentum der Primarschulgemeinde werden keine Gebühren erhoben.

Art. 22 Sondernutzung / Gesteigerter Gemeingebrauch

Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

Schule

Art. 23 Allgemeine Verwaltungsgebühren

Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen Gebühren nach Aufwand. Die Schulpflege kann Pauschalen festlegen.

Art. 24 Freiwillige Angebote der Schule

Für freiwillige Angebote der Schule können höchstens kostendeckende Gebühren erhoben werden. Solche Angebote sind insbesondere:

- Freifächer
- Kurse und Aus- und Weiterbildungen.

Art. 25 Schulgänzende Betreuung

¹ Die Primarschulgemeinde erhebt nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Betreuungs-Beiträge von den Inhaberinnen und Inhabern der elterlichen Sorge (nachfolgend Eltern), die ihre Kinder in einer schulergänzenden Betreuungseinrichtung der Primarschulgemeinde Andelfingen betreuen lassen.

² Die Primarschulgemeinde erhebt von den Eltern maximal kostendeckende Beiträge, die je nach steuerbarem Einkommen abgestuft sind. Die Primarschulpflege legt in separaten Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung die Tarifsätze fest und kann zusätzliche gerechtfertigte Ermässigungen gewähren. Sie berücksichtigt dabei die finanziellen Möglichkeiten der Familien und der Primarschulgemeinde.

³ Grundlage für die Berechnung des Beitrages der Primarschulgemeinde bildet das massgebende steuerbare Einkommen der Eltern zuzüglich 10% des steuerbaren Vermögens ab Fr. 300'000.00.

Art. 26 Weitere Elternbeiträge im Rahmen des Volksschulunterrichts

Basierend auf dem Volksschulgesetz und den Empfehlungen der Bildungsdirektion des Kantons Zürich können an die auswärtige Verpflegung von Schülerinnen und Schülern bei auswärtigem Schulbesuch, auf Schulreisen oder in Klassenlagern Elternbeiträge erhoben werden.

C. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27 Übergangsbestimmungen

¹ Wer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

² Bis am 31. Juli 2023 bleiben die folgenden Erlasse der Primarschulgemeinde Humlikon und die darin bestimmten Gebührengrundsätze und Tarife für die Schule Humlikon in Kraft:

- Benützungs-Reglement Schulhausanlagen vom 18. Februar 2010, sowie Ansätze für die Benützung der Schulanlagen vom 29. September 2015;

³ Bis am 31. Juli 2023 bleiben die folgenden Erlasse der Primarschulgemeinde Adlikon und die darin bestimmten Gebührengrundsätze und Tarife für die Schule Adlikon wie folgt in Kraft:

- Horttarife gemäss Reglement Gebühren der Primarschule Adlikon vom 12. Februar 2019

Art. 28 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Primarschulgemeindeversammlung auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

² Widersprechende Gebührentarife der Primarschulpflege werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

PRIMARSCHULGEMEINDEVERSAMMLUNG

Andelfingen, 5. Dezember 2022

sig. Barbara Kummer
Vorsitzende der Übergangsbehörde
Präsidentin der Primarschulpflege

sig. Monika Amplatz
Schulverwaltungsleitung